

G e m e i n d e **R** e i n a c h

# **Reglement**

über

# **Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause**

vom 20. Februar 1995

Revision vom  
21. September 1998  
25. Januar 1999  
31. Januar 2005



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>A. Allgemeines</u></b>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Grundsatz	1
§ 3 Pflege durch Angestellte	1
<b><u>B. Anforderungen</u></b>	
§ 4 Voraussetzungen	1
§ 4a Ausnahmen	2
§ 5 Antrags- und Anspruchsberechtigung	2
§ 6 Berechtigungsnachweis	2
<b><u>C. Verfahren</u></b>	
§ 7 Antrag	2
§ 8 Kommission	2
§ 9 Umfang der Entlastungsleistung	2
§ 10 Träger der Entlastungsleistung	3
§ 11 Beginn und Unterbruch der Leistung	3
§ 12 Meldepflicht	3
<b><u>D. Abrechnung und Auszahlung</u></b>	
§ 13 Abrechnung und Auszahlung	3
<b><u>E. Schlussbestimmungen</u></b>	
§ 14 Missbrauch	3
§ 15 Beschwerde	4
§ 16 Inkrafttreten	3

Der Einwohnerrat Reinach beschliesst gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziel**

Die Gemeinde Reinach will mit Entlastungsleistungen die Pflege zu Hause durch Angehörige und Drittpersonen fördern und dadurch zur Entlastung der Spitäler und zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in Heimen beitragen.

### **§ 2 Grundsatz**

Die Gemeinde Reinach richtet bei der Betreuung zu Hause von pflegebedürftigen Personen, die der ständigen Überwachung bedürfen, zeitliche Entlastungsleistungen aus.

### **§ 3 Pflege durch Angestellte**

Auch bei der Pflege durch Angestellte besteht ein Anspruch auf Entlastungsleistungen.

## **B. Anforderungen**

### **§ 4 Voraussetzungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn die gepflegte Person ohne die unterstützenden Hilfeleistungen in ein Pflegeheim oder ein Spital eingewiesen werden müsste.

<sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn die pflegebedürftige Person der ständigen Überwachung bedarf.

<sup>2a</sup>Ein Anspruch besteht nur, wenn die zu pflegende Person ausschliesslich zu Hause betreut wird.

<sup>3</sup>Die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit muss durch ein ärztliches Attest bestätigt sein.

<sup>4</sup>Die pflege- und überwachungsbedürftige Person muss seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach haben.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 31. Januar 2005

### **§ 4a Ausnahmen<sup>1</sup>**

In begründeten Ausnahmefällen können zur Erreichung des in § 1 genannten Ziels Entlastungsleistungen gewährt werden, auch wenn die unter § 4 beschriebenen Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind.

### **§ 5 Antrags- und Anspruchsberechtigung<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind die Pflege- und Überwachungsbedürftigen, ihre Angehörigen sowie andere für die Pflege verantwortliche Personen.

<sup>2</sup>Anspruchsberechtigt sind die für die Pflege verantwortlichen Personen.

### **§ 6 Berechtigungsnachweis**

Es ist Sache der antragstellenden Person, die Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen.

## **C. Verfahren**

### **§ 7 Antrag<sup>1</sup>**

Ein Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist nur zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis gültig. Er ist der Kommission für Entlastungsleistungen (nachfolgend Kommission genannt) einzureichen.

### **§ 8 Kommission<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Kommission entscheidet über die eingegangenen Anträge und hat das Recht, jederzeit die Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit zu überprüfen.

<sup>2</sup>Sie ist zusammengesetzt aus einem Mitglied der Spitex-Leitung, dem für den Geschäftsbereich Soziales zuständigen Mitglied des Gemeinderates und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Fachperson.

### **§ 9 Umfang der Entlastungsleistung<sup>2</sup>**

Es können pro Person und Monat maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden.

---

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 31. Januar 2005

<sup>2</sup> Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. September 1998 und 31. Januar 2005

## **§ 10 Träger der Entlastungsleistungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Leistungen können durch die Spitex Reinach oder durch Drittpersonen erbracht werden.

<sup>2</sup>Die Entlastung kann bei der betreuten Person daheim oder extern erfolgen.

## **§ 11 Beginn und Unterbruch der Leistung**

<sup>1</sup>Die Leistungen beginnen, wenn die Kommission über die Berechtigung entschieden hat.

<sup>2</sup>Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 4 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## **§ 12 Meldepflicht**

Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind der Kommission durch die für die Pflege verantwortliche Person sofort zu melden.

## **D. Abrechnung und Auszahlung**

### **§ 13 Abrechnung und Auszahlung<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Die Quittungen für Leistungen der Spitex oder von Dritten sind durch die antragstellende Person der Kommission vorzulegen. Diese entschädigt die anspruchsberechtigte Person mit einem Stundenansatz von maximal Fr. 20.--.

<sup>2</sup>Die Abrechnung und Auszahlung erfolgen über Bank- oder Postcheckkonto, jeweils anfangs des folgenden Monats.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Missbrauch**

<sup>1</sup>Zu Unrecht bezogene Entlastungsleistungen sind der Gemeinde rückzuerstatten.

<sup>2</sup>Die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 31. Januar 2005

<sup>2</sup> Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 25. Januar 1999

### **§ 15 Beschwerde<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Gegen den Entscheid der Kommission gemäss § 8 dieses Reglements kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann gemäss § 172 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Reinach, den 20. Februar 1995

### **Einwohnerrat Reinach BL**

Rolf Küfer  
Präsident

Elsbeth Frei-Graf  
Sekretärin

Die vom Einwohnerrat am 31. Januar 2005 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 20. Mai 2005 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat per 1. Juni 2005 in Kraft gesetzt.

---

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 31. Januar 2005